



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Juli 2020
(OR. en)

9649/20
ADD 1
LIMITE
PV CONS 18
RELEX 544

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)

13. Juli 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Laufende Angelegenheiten	3
4.	Sonstiges	3
5.	Lateinamerika und Karibik (COVID-19)	3
6.	Türkei.....	4
	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	5

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten

Bei der Erörterung der laufenden Angelegenheiten haben die Ministerinnen und Minister kurz Libyen, den Nahost-Friedensprozess, das Gipfeltreffen EU-Indien, Afrika, die Verhandlungen über die Zeit nach dem Cotonou-Abkommen, Hongkong, Venezuela, Iran/JCPOA und den von der EU unterstützten Dialog zwischen Belgrad und Pristina angesprochen.

Der Hohe Vertreter äußerte sich auch zu den jüngsten Entwicklungen in Venezuela und schlug vor, eine Ministertagung der internationalen Kontaktgruppe und Treffen mit anderen wichtigen Akteuren einzuberufen.

4. Sonstiges

Die Vizepräsidentin der Kommission Jourova, stellte die **Gemeinsame Mitteilung „Bekämpfung von Desinformation im Zusammenhang mit COVID-19 – Fakten statt Fiktion“** vor.

5. Lateinamerika und Karibik (COVID-19)

Gedankenaustausch

Die Ministerinnen und Minister erörterten die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik vor dem Hintergrund der Folgen der COVID-19-Pandemie, einschließlich der Frage, wie die EU die langfristige Erholung der Region unterstützen und nach Wegen für die Wiederaufnahme der Zusammenarbeit suchen könnte. Die Ministerinnen und Minister begrüßten im Großen und Ganzen das Konzept des Programms „Team Europa“.

6. Türkei



Der Rat führte eine Aussprache über die Türkei. Es wurde weitgehend befürwortet, dass der Hohe Vertreter beauftragt wird, Möglichkeiten zu sondieren, die dazu beitragen könnten, die Spannungen abzubauen und zu einer Verständigung mit der Türkei zu gelangen. Der Hohe Vertreter sollte auch Optionen für weitere geeignete Maßnahmen ausarbeiten, die als Reaktion auf Handlungen der Türkei ergriffen werden könnten. In der Zwischenzeit sollte – entsprechend dem Ersuchen Zyperns – die Arbeit an weiteren Benennungen innerhalb des bestehenden Sanktionsrahmens fortgeführt werden.



Punkt im engeren Rahmen

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9468/20

Zu A-Punkt 9: **Schlussfolgerungen zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2020-2022)**
Billigung

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien bekräftigt seinen nationalen Standpunkt zum Begriff „Geschlechtsidentität“ im Zusammenhang mit dem *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul)* wie folgt:

Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Schutzes vor Gewalt und Diskriminierung, große Bedeutung bei. Das Land hat solide nationale Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt entwickelt. Ferner bemüht es sich weiterhin um Maßnahmen und politische Strategien zur Beseitigung bestehender Probleme.

Im Jahr 2018 traf das bulgarische Verfassungsgericht eine Entscheidung, in der es erklärt, dass das *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul)* Rechtsbegriffe fördert, die mit den Grundprinzipien der Verfassung Bulgariens unvereinbar sind. Aus diesem Grund kann Bulgarien den Begriff „Geschlechtsidentität“ gemäß der genannten Entscheidung des bulgarischen Verfassungsgerichts nicht akzeptieren.

Diskriminierungen aus den Gründen, die in den internationalen, allgemein anerkannten Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen und des Europarats sowie in den EU-Rechtsvorschriften aufgeführt sind, werden von Bulgarien nicht toleriert, sondern bekämpft. Die maßgeblichen Dokumente wie die EU-Charta der Grundrechte und die EU-Menschenrechtsleitlinien über Nichtdiskriminierung im auswärtigen Handeln enthalten jedoch keinen rechtlich bindenden Verweis auf die „Geschlechtsidentität“.

Dies ist der Standpunkt Bulgariens zu allen Fragen, die die Ratifizierung des *Übereinkommens von Istanbul* durch das Land und die Verwendung des Begriffs „*Geschlechtsidentität*“ in diesem Kontext betreffen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Angesichts seines bevorstehenden Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates im Jahr 2021 begrüßt Ungarn die Einigung über die Schlussfolgerungen zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2020-2022). In diesem Dokument wird der Weg dargelegt, auf dem die beiden Organisationen zusammenarbeiten und gleichzeitig unnötige Überschneidungen vermeiden können.

Ungarn bekennt sich weiterhin zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der spezifischen Bereiche, die in dem Dokument angesprochen werden, und zur Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Wir müssen jedoch betonen, dass die ungarische Nationalversammlung beschlossen hat, weder das Konzept des sozialen Geschlechts noch den geschlechtsspezifischen Ansatz des Übereinkommens von Istanbul in das ungarische Rechtssystem aufzunehmen.

Daher behalten wir uns im Einklang mit der einschlägigen Erklärung der ungarischen Nationalversammlung das Recht vor, die Verbindlichkeit des Übereinkommens von Istanbul nicht anzuerkennen, und wir bekräftigen, dass Ungarn die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Europäische Union weder unterstützen noch fördern wird.“
